Richtlinie

des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Gewährung von Zuschüssen für die Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten

1 Allgemeines

- 1.1 Der Kreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag Zuwendungen für kulturelle Veranstaltungen und Projekte.
- 1.2 Über die Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie entscheidet der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- 1.3 Institutionelle Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nicht gewährt.
- 1.4 Die Gewährungen von Zuschüssen erfolgen nur im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel oder sonstiger von Dritten für die Vergabe durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde bereitgestellter Mittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Der Kreis bezuschusst kulturelle Veranstaltungen und Projekte insbesondere aus den Bereichen
 - Musik, Tanz, Gesang,
 - Theater, -gruppen,
 - Literatur,
 - bildende Kunst / Skulptur,
 - Film und Medien,
 - Museen und Sammlungen,
 - Soziokultur,
 - Traditions- und Heimatpflege,

die nach Art und Qualität geeignet erscheinen, das kulturelle Angebot im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu bereichern und ohne öffentliche Förderung nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden können.

- 2.2 Die Projektförderung umfasst Gegenstände und Sachmittel, die unmittelbar für die Ausübung des kulturellen Zwecks des Antragstellers erforderlich sind, z.B. Musikinstrumente, Kostüme, Requisiten, Arbeitsmaterialien, Tonanlagen, usw.
- 2.3 Die Förderung einer kulturellen Veranstaltung oder eines Projektes ist nur einmalig möglich.

3 Ziele der Förderung

- 3.1 Der Kreis unterstützt im Rahmen seiner kulturpolitischen Schwerpunktsetzung Veranstaltungen und Projekte von herausgehobener Bedeutung mit dem Ziel,
 - a) das künstlerische und kulturelle Erbe zu pflegen und zu erschließen,

- b) den künstlerischen Nachwuchs zu unterstützen,
- c) die Kinder- und Jugendkultur zu fördern,
- d) die Breitenkultur zu fördern.
- 3.2 Das besondere Interesse des Kreises zielt darauf ab, die vorhandenen reichen kulturellen Potenziale und die kulturelle Vielfalt zu bewahren und zu befördern.

4 Zuschussempfänger

4.1 Zuschüsse können erhalten:

- Alle gemeinnützigen Einrichtungen aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, die im kulturellen Bereich tätig sind.
- Künstlerisch tätige Einzelpersonen und Personenzusammenschlüsse sowie Vereine und Stiftungen aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde mit einer kulturellen Ausrichtung. Dabei sollen insbesondere Initiativen und Aktivitäten von Nachwuchskünstlerinnen und –künstlern gefördert werden.
- 4.2 Ausdrücklich ausgenommen von einer Kreisförderung nach dieser Richtlinie sind Kommunen, gewerbliche und kommunale Einrichtungen, insbesondere kommerziell geführte Bühnen und Museen.
- 5 Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung
- 5.1 Die Zuschussempfänger sollen in der Regel ihren ständigen Wohnsitz oder ihren Sitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.
- 5.2 Die zu fördernden Maßnahmen müssen einen räumlichen oder fachlichinhaltlichen Bezug zum Kreis Rendsburg-Eckernförde aufweisen und von kreisweiter, überörtlicher oder regionaler Bedeutung und in besonderem Kreisinteresse sein.
- 5.3 Darüber hinaus sind erst dann die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt, wenn der Einsatz von Eigen- und Drittmitteln und die Organisation der beantragten Veranstaltungen und Projekte zu einer sparsamen, möglichst nachhaltigen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel führen sowie eine dem Charakter und dem Zweck der Veranstaltung und des Projektes entsprechende Öffentlichkeitsarbeit erfolgt.
- 5.4 Soweit die oder der Antragsteller von einer anderen Stelle des Kreises Rendsburg-Eckernförde bereits einen Zuschuss zu der Veranstaltung bzw. zu dem Projekt erhalten oder zugesagt bekommen hat, scheidet eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.
- 5.5 Mit der Veranstaltung oder mit dem Projekt darf vor der Gewährung des Zuschusses nicht begonnen worden sein. Der Antrag ist grundsätzlich 3 Monate vor Beginn der beabsichtigten Veranstaltung oder des Projektes zu stellen. Die Förderung der Kultur im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Veranstaltungen und Projekte müssen im Jahr der Zuschussgewährung begonnen werden.

- 6 Darstellung von förderungsfähigen bzw. nicht förderungsfähigen Kosten
- 6.1 Förderungswürdige Koste sind u.a. Ausgaben für:
 - Honorare und Gagen
 - Werbungskosten für die veranstaltungsbezogene Kulturarbeit bis zu einer Höhe von 10% der Gesamtkosten bei Lesungen, Konzerten, etc. sowie 20% der Gesamtkosten bei Ausstellungen
 - Transportkosten
 - Bühnenbau
 - Versicherungen
 - Gebühren für die GEMA und Künstlersozialkasse
- 6.2 Nicht förderungswürdige Koste sind u.a. Ausgaben für
 - Moderationskosten
 - Kosten für Proben
 - Betriebskosten (Strom und Heizung), soweit die Veranstaltung im eigenen Haus stattfindet
 - Reinigungskosten
 - Dekorationen
 - Gastgeschenke
 - Beköstigung
 - Büromaterialien
 - Übernachtungen
 - Ausfahrten
 - Reisekosten
- 7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 7.1 Die Zuschussgewährung wird im Wege der Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.
- 7.2 Der Zuschuss kann bei Anerkennung einer Förderwürdigkeit maximal 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben des zu fördernden Zweckes betragen.
- 7.3 Eine Zuschussgewährung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde kann nur erfolgen, wenn eine mindestens 15%ige Eigenbeteiligung des Zuwendungs-

empfängers nachgewiesen wird. Eine höchstmögliche Beteiligung Dritter an der Finanzierung der Veranstaltung oder des Projektes ist anzustreben.

8 Verfahren

8.1 Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag gewährt, der an den Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Regionalentwicklung, Schule und Kultur, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg zu richten ist.

8.2 Dem Antrag sind beizufügen

- eine kurze Selbstdarstellung bei erstmaliger Antragstellung des für die Veranstaltung bzw. das Projekt verantwortlichen Trägers,
- eine Erläuterung der beabsichtigten Maßnahme nebst einer Erklärung, dass damit noch nicht begonnen worden ist, sowie
- ein Kosten- und Finanzierungsplan mit allen voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben. Zuschüsse von Dritten zählen auch zu den Einnahmen.
- 8.3 Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt nach entsprechender Entscheidung des für Kulturangelegenheiten zuständigen Fachausschusses zweckgebunden durch einen schriftlichen Bewilligungsbescheid nach Genehmigung des Kreishaushaltes für das laufende Kalenderjahr.

9 Verwendungsnachweis

- 9.1 Der Zuschuss darf nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet werden.
- 9.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Verwendung des Zuschusses durch einen entsprechenden Verwendungsnachweis zu belegen. Der Verwendungsnachweis zu belegen. Der Verwendungsnachweis muss einen zahlenmäßigen Nachweis (Originalbelege) über alle Ausgaben, Einnahmen und Förderungen sowie einen kurzen Bericht über den Verlauf der Veranstaltung bzw. des Projektes oder einen Pressespiegel beinhalten.
- 9.3 Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 3 Monate nach Auszahlung der Mittel beim Fachdienst Regionalentwicklung, Schule und Kultur vorzulegen. Eine Verlängerung der Ausgabefrist kann nur auf Antrag und auch nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

10 Rückzahlungsbestimmungen

- 10.1 Der gewährte Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - eine Veranstaltung bzw. ein Projekt nicht stattgefunden hat bzw. nicht durchgeführt wurde,
 - eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht eingehalten wurde,

- der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- geförderte Gegenstände und Sachmittel nicht für die Dauer der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer im Eigentum des Antragstellers bleiben,
- der Zuschussempfänger seine künstlerische bzw. kulturelle Tätigkeit aufgibt,
- die im Antrag aufgeführten Eigenmittel im Rahmen der Abrechnung vermindert werden,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
- die zugrunde gelegten Gesamtkosten laut Finanzierungsplan unterschritten wurden.

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie gemäß Kreistagsbeschluss vom 23.09.2013 tritt zum 01.10.2013 in Kraft.

Rendsburg, 24.09.2013

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Dr. Rolf-Oliver Schwemer Landrat